

Information zum Brexit

Das Referendum

Mit dem Referendum vom 23. Juni 2016 wurde in Großbritannien entschieden was vielerorts befürchtet wurde, aber doch für einige überraschend kam: Großbritannien wird aus der Europäischen Union austreten. Nachdem Europa monatelang den teils nervenaufreibenden Wahlkampf mitverfolgte, endete das Referendum mit einem Sieg für die „Leave“-Kampagne. 52% der Wähler haben sich gegen einen Verbleib in der Europäischen Union entschieden. Wie zu erwarten wurden schon direkt nach Bekanntwerden des Ergebnisses erste Probleme sichtbar: Der Pfund verlor gegenüber anderen Währungen an Wert, erste Unternehmen kündigten an, sich aus Großbritannien zurückzuziehen und Vertreter aller britischen Parteien hielten sich, scheinbar ratlos, mit Lösungsvorschlägen zurück. Die Folgen eines Austritts Großbritanniens aus der EU werden, sowohl für das Land selbst, als auch für die Union, weitreichend sein.

Der Austrittsprozess

Wenn sich Großbritannien wie geplant an das Referendum hält, muss der Austrittswunsch der Europäischen Union offiziell mitgeteilt werden und der Austrittsprozess nach Artikel 50 EUV in Gang gesetzt werden. Wie die Austrittsverhandlungen ablaufen, beschließt der Europäische Rat, allerdings ohne Großbritannien. Der Rat bestellt einen Chefverhandler und die Europäische Kommission nimmt die Gespräche mit Großbritannien auf. Wenn ein Austrittsabkommen beschlossen wurde, stimmt das Europäische Parlament diesem mit einfacher Mehrheit zu. Der Europäische Rat stimmt dann, wiederum ohne Großbritannien, mit qualifizierter Mehrheit dem Austrittsabkommen zu. **Für die Austrittsverhandlungen sind 2 Jahre anberaumt**, danach endet Großbritanniens Mitgliedschaft automatisch. Es besteht allerdings die Möglichkeit einer Fristverlängerung. Während der gesamten Austrittsverhandlungen bleibt Großbritannien vollwertiges Mitglied der Union, mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.

Die Folgen des Brexit für Großbritannien

Durch den Austritt aus der Europäischen Union sind EU-Verträge, unmittelbar anwendbares EU-Recht und Verordnungen auf britischem Hoheitsgebiet nicht mehr anwendbar. In den Bereichen in denen die EU alleinzuständig ist, muss Großbritannien neue Gesetze erlassen. Auch die rund 40 **EU-Freihandelsabkommen fallen weg** und müssen neu verhandelt werden. Der **automatische Zugang zum Binnenmarkt entfällt** für Großbritannien. Dieser bringt jährlich ca. das 5-15fache der Nettozahlungen zum Haushalt zurück. Außerdem ist an die Teilnahme am Binnenmarkt die Vergabe von EU-Geldern für Forschungsprojekte geknüpft, sowie der Austausch in Bezug auf Bildungsprogramme. Auch diese Vorzüge kann Großbritannien nach dem Austritt nicht mehr genießen.



Ein Unternehmen von:



Bereits vor dem endgültigen Ergebnis des Referendums hat der **Pfund an Wert verloren**. Das britische Finanzministerium rechnet mit einem weiteren Wertverlust zwischen 12-15%. Auch die Stellung des wichtigsten Devisenmarktes der Welt wird London nicht halten können. Der Finanzmarkt wird sich in den nächsten Monaten und Jahren stärker auf Frankfurt, Paris, New York und Dublin fokussieren.

Je nachdem welches Abkommen zwischen Großbritannien und der EU getroffen wird, führt der Austritt aus der EU zur **Wiedereinführung von Zöllen und Ursprungszeugnissen**, sowie zu neuen, nichttarifären Handelshemmnissen.

Nahezu alle Ökonomen rechnen mit einem signifikanten Wohlstandsverlust in Großbritannien. Das ergibt sich nichts zuletzt aus der Tatsache, dass ausländische Direktinvestitionen einbrechen. Rund 60% der in Großbritannien ansässigen deutschen Unternehmen etwa, wollen auf Grund des Brexit weniger investieren und eventuell sogar abziehen.

Folgen des Brexit für die EU

Mit dem Austritt Großbritanniens verliert die EU die zweitgrößte Volkswirtschaft und der EU-**Binnenmarkt verkleinert sich** um 17,6%. Der Anteil der globalen EU-Exporte wird sich von 33,9% auf 30,3% verringern.

Auch die Machtverhältnisse innerhalb der Union verändern sich durch den Brexit. Die verbleibenden 27 Mitgliedstaaten müssen anteilmäßig für den Einnahmeausfall aufkommen. Auch als Gegengewicht zur deutsch-französischen Achse fällt Großbritannien weg. Durch den Austritt Großbritanniens verliert die EU außerdem einen wichtigen Vertreter in internationalen Gremien wie dem UN-Sicherheitsrat, G7, G20, IWF oder WB. Als enger Verbündeter der USA fehlt der EU auch hier ein Verbündeter.



Folgen des Brexit für Österreich

Der Brexit könnte eventuell Arbeitsplätze gefährden wenn man bedenkt, dass 111 Töchterfirmen österreichischer Unternehmen in Großbritannien tätig sind. Durch die Abwertung des Pfund und die schlechteren Wirtschaftslage in Großbritannien, wird auch die Tourismusbranche in Österreich von einem Austritt betroffen sein, da mit weniger britischen Touristen zu rechnen ist.

Allerdings sind auch positive Folgen des Brexit denkbar. Fiat Chrysler Automobiles hat etwa angekündigt die Produktion im Falle eines Brexit nach Steyer zu verlagern. Nachdem viele österreichische Lieferanten in hochspezialisierten Nischen tätig sind, werden auch diese wohl nicht ersetzt werden.



Alternativen zur EU Mitgliedschaft

Wie sich die Beziehungen zwischen Großbritannien und der EU entwickeln werden, wird sich in den Austrittsverhandlungen zeigen. Denkbar sind verschiedene Modelle:

Modell Norwegen: EFTA-/EWR-Mitgliedschaft und EU-Freihandelsabkommen mit Drittstaaten. Der Zugang zum Binnenmarkt wäre gegeben, an anderen Politikbereichen der EU wäre Großbritannien aber nicht mehr beteiligt, und hätte auch keine Stimme im Rat und



im Europäischen Parlament. EU-Regeln die den Binnenmarkt betreffen wären in Großbritannien aber anwendbar.

Modell Schweiz: Bilaterale Abkommen mit der EU und EU-Freihandelsabkommen mit Drittstaaten. Hier hätte Großbritannien keinen Zugang zum Binnenmarkt für Dienstleistungssektor inkl. Finanzdienstleistungen. Außerdem wären für dieses Modell lange Verhandlungen zu erwarten.

Modell Türkei: Keine EU-Freihandelsabkommen mit Drittstaaten aber Zollunion mit Steuer- und Zollvergünstigungen auf Waren.

Freihandelsabkommen zwischen Großbritannien und EU: Teilweise Zugang zum EU-Binnenmarkt aber keine Beteiligung an EU-Freihandelsabkommen mit Drittstaaten.

Modell WTO: Kein Binnenmarkt-Zugang, keine Freizügigkeit, kein Präferenzabkommen und Einführung von Zöllen. Allerdings wären keine Beiträge zum EU-Haushalt zu leisten.

Quelle: Staatsabteilung EU-Koordination WKO/ Rilasciati

Für Rückfragen steht Ihnen **MMag. Christian Mandl**, Abteilungsleiter WKO ,
Stabsabteilung EU-Koordination, zur Verfügung.
T: +43 5 90 900 4316

Erstellt von Jana Raith, ICS, 28.06.2016



Ein Unternehmen von:

